

Satzung (Stand: 20.10.2005)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „H.O.Theater“, hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „H.O.Theater e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zieles werden durch den Verein Inszenierungen erarbeitet, Projekte und Werkstattveranstaltungen im Rahmen der darstellenden Kunst durchgeführt und sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen organisiert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Förderndes Mitglied, ohne Stimmrecht, kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod de Mitglied, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist oder durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen hat oder durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins gefährdet.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand gemäß § 26BGB sind der Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Amtdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im I. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einer bestimmten Person des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Mit Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

§ 9 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Zusatzbeschluss: Sollte das Finanzamt geringfügige redaktionelle Änderungen festlegen oder empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen.